

**52/55. Auswirkungen der atomaren Strahlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 51/121 vom 13. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung<sup>1</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

*besorgt* über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen in Abschnitt XII Ziffer 38 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen,

*sich dessen bewußt*, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen zweiundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

3. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

4. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme

auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

7. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuß sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der atomaren Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuß, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

9. *bittet* die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltgesundheitsorganisation, die Aufgaben und die Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine Empfehlung zu unterbreiten, und ersucht inzwischen den Wissenschaftlichen Ausschuß, seinen Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Weltgesundheitsorganisation sowie der Generalversammlung vorzulegen, welche den Bericht zusammen mit der Bewertung des Berichts durch die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltgesundheitsorganisation prüfen wird.

69. Plenarsitzung  
10. Dezember 1997

**52/56. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/123 vom 13. Dezember 1996,

*zutiefst überzeugt* von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

<sup>1</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/52/46).

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern,

*besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

*in der Erkenntnis*, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

*in der Erwägung*, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

*in Anbetracht* der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, sowie der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup> über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums<sup>3</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierzigste Tagung<sup>4</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine vierzigste Tagung<sup>4</sup>;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums<sup>5</sup> geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner

sechszwanzigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppe seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 51/123 fortgesetzt hat<sup>6</sup>;

4. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) damit fortfahren, die Frage der Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum<sup>7</sup> zu behandeln;

b) damit fortfahren, im Rahmen seiner Arbeitsgruppe Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn zu behandeln, einschließlich, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion, der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn;

c) mit der Überprüfung des Standes der fünf völkerrechtlichen Übereinkünfte zur Regelung von Weltraumangelegenheiten beginnen;

d) mit der Behandlung anderer Angelegenheiten fortfahren, einschließlich informeller Konsultationen über konkrete Vorschläge, die hinsichtlich möglicher neuer Tagesordnungspunkte für den Unterausschuß Recht bereits unterbreitet wurden;

5. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuß Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinsetzung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der Tagung 1998 des Ausschusses Wissenschaft und Technik genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiedereinberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 c) den Arbeitsplan umsetzen würde, den er auf seiner sechszwanzigsten Tagung verabschiedet hat<sup>8</sup>;

7. *stellt außerdem fest*, daß der Unterausschuß Recht die Frage der geostationären Umlaufbahn erörtert hat, wie aus seinem Bericht<sup>6</sup> hervorgeht, unter Zugrundelegung der neuesten Vorschläge, die eine neue und bessere Grundlage für die künftige Arbeit liefern könnten;

8. *macht sich* die Empfehlungen und Vereinbarungen des Ausschusses betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht *zu eigen*;

<sup>2</sup> A/52/307.

<sup>3</sup> Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und *Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2)*.

<sup>4</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*.

<sup>5</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

<sup>6</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Abschnitt II.C.

<sup>7</sup> Siehe Resolution 47/68.

<sup>8</sup> Siehe A/AC.105/674, Anhang II.B.

9. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Unterausschuß Recht im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 51/123 der Generalversammlung auf seiner sechsunddreißigsten Tagung anstelle von Wortprotokollen redaktionell nicht überarbeitete Niederschriften der Beratungen erhalten hat, und stellt fest, daß der Ausschuß im Einklang mit Ziffer 10 der genannten Resolution den Einsatz von redaktionell nicht überarbeiteten Niederschriften auf seiner vierzigsten Tagung bewertet hat und übereingekommen ist, auch künftig anstelle von Wortprotokollen diese Niederschriften zu verwenden und auf seiner einundvierzigsten Tagung seinen Bedarf in bezug auf diese Niederschriften weiter zu prüfen;

10. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, daß der Vorsitzende des Ausschusses im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 51/123 der Generalversammlung auch weiterhin außerhalb der kalendermäßigen Tagungen informelle Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses über die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane abgehalten hat und daß vor Beginn der vierzigsten Tagung des Ausschusses Konsensentscheidungen über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und der Wahl der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane, über die Struktur der Tagesordnungen sowie über die Dauer der Tagungen dieser Organe erzielt wurden;

11. *unterstützt* die neuen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane, die der Ausschuß auf seiner vierzigsten Tagung zur Einhaltung der drei in Ziffer 10 dargelegten Elemente verabschiedet hat<sup>9</sup>, und stellt fest, daß der Ausschuß im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 51/123 der Generalversammlung mit der Durchführung dieser Maßnahmen begonnen hat;

12. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 51/123 fortgesetzt hat<sup>10</sup>;

13. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik seine vorrangige Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" fortgesetzt hat und daß sich der Unterausschuß ausgehend von dem von ihm auf seiner zweiunddreißigsten Tagung verabschiedeten mehrjährigen Arbeitsplan<sup>11</sup> auf seiner vierunddreißigsten Tagung auf die modellhafte Darstellung eines mit Weltraummüll befrachteten Umweltsystems und auf die Risikobewertung konzentriert hat;

14. *erklärt sich damit einverstanden*, daß der mehrjährige Arbeitsplan zur Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" auch weiterhin flexibel umgesetzt werden soll;

15. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses zu *gegen*, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf

seiner fünfunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:

i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) Vorbereitungen für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) in der Eigenschaft eines Beratenden Ausschusses für UNISPACE III;

iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;

iv) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;

v) Weltraummüll;

b) folgende Punkte behandeln:

i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Auswirkungen auf künftige Weltraumaktivitäten;

ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften, einschließlich Weltraummedizin;

iv) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (weltweite Veränderungen);

v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;

vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;

vii) Das für die fünfunddreißigste Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema "Wissenschaftliche und technische Anwendungen weltraumgestützter Meteorologie"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollen gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;

<sup>9</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Anhang I.

<sup>10</sup> Ebd., Abschnitt II.B.

<sup>11</sup> A/AC.105/605, Ziffer 83.

16. *macht sich* die vom Ausschuß gebilligten, im Bericht der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums enthaltenen Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe<sup>12</sup> *zu eigen*;

17. *ist damit einverstanden*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner fünfunddreißigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe erneut einberuft, damit diese ihre Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz abschließen und dem Beratenden Ausschuß für die Dritte Konferenz bei seinen vorbereitenden Tätigkeiten für diese Konferenz behilflich sein kann;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär regelmäßig über einzelstaatliche und internationale Forschungsarbeiten zur Frage der Sicherheit von Weltraumobjekten mit nuklearen Energiequellen an Bord Bericht zu erstatten;

19. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1998, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat<sup>13</sup>;

20. *bittet* alle Mitgliedsregierungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, die sich mit dem Weltraum oder damit zusammenhängenden Fragen befassen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums<sup>3</sup> zu ergreifen, und bittet außerdem den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

21. *stellt mit Befriedigung fest*, daß das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik gemäß Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 im Jahr 1997 sein Ausbildungsprogramm fortgeführt hat und daß bei der Einrichtung regionaler Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in den anderen Regionen bedeutende Fortschritte erzielt worden sind;

22. *stellt fest*, daß der Ausschuß und sein Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf ihren Tagungen 1997 gemäß dem Ersuchen in Ziffer 29 der Resolution 51/123 der Generalversammlung die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsbeziehungsweise Beratender Ausschuß für eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Sondertagung des Ausschusses übertragenen Aufgaben erfüllt haben;

23. *ist damit einverstanden*, daß die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) als eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Sondertagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des

Weltraums vom 19. bis 30. Juli 1999 im Büro der Vereinten Nationen in Wien stattfindet;

24. *macht sich* die von dem Vorbereitungsausschuß auf seiner Tagung 1997 abgegebenen und in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen<sup>14</sup> *zu eigen* und ersucht den Vorbereitungsausschuß, den Beratenden Ausschuß und das Exekutivsekretariat, ihre Aufgaben im Einklang mit diesen Empfehlungen zu erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

25. *stellt mit Befriedigung fest*, daß Chile und Malaysia in Vorbereitung auf UNISPACE III angeboten haben, Regionaltagungen der Vereinten Nationen über Weltraumtechnologie und deren Anwendungen für die Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik beziehungsweise in Asien und im Pazifik auszurichten, und daß Tunesien sich grundsätzlich bereit erklärt hat, 1998 in Afrika eine ähnliche Regionaltagung auszurichten;

26. *legt* allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den sonstigen zwischen- und nichtstaatlichen, mit Weltraumaktivitäten befaßten Organisationen sowie der Raumfahrtindustrie *nahe*, aktiv zur Verwirklichung der Ziele von UNISPACE III beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre einzelstaatlichen Unterlagen für UNISPACE III vorzulegen;

27. *ist damit einverstanden*, daß dem Ausschuß und seinen Nebenorganen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich ist, für die Betreuung von UNISPACE III im Zweijahreszeitraum 1998-1999 Mittel für die Konferenzbetreuung in derselben Höhe zur Verfügung stehen sollen wie im Zweijahreszeitraum 1996-1997;

28. *empfiehlt*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten;

29. *hält es* für unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt die Auffassung, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, daß es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, damit geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen ausgeweitet werden können;

30. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammen-

<sup>12</sup> A/AC.105/672, Anhang II.

<sup>13</sup> Siehe A/AC.105/660, Abschnitt I.

<sup>14</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Abschnitt II.E.

arbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

31. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, förderlich ist;

32. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, unter Berücksichtigung der auf seiner vierzigsten Tagung und auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner einundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nützliche Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

34. *billigt* den Beschluß des Ausschusses, der Internationalen Weltraum-Universität ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

35. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

36. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

69. Plenarsitzung  
10. Dezember 1997

## 52/57. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/124 vom 13. Dezember 1996 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997<sup>15</sup>,

*mit Genugtuung* über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung

über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>16</sup> durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und der darauffolgenden Durchführungsabkommen sowie die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeichnung des israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>17</sup>,

*mit der Aufforderung* an die im Rahmen des Nahostfriedensprozesses eingesetzte Multilaterale Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, ihre wichtige Tätigkeit fortzusetzen,

*mit Genugtuung* über die abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten nach Gaza, in sein Einsatzgebiet,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlaß zu Besorgnis gibt;

2. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1998, darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>16</sup> verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, daß die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Hauptfonds gehen;

5. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und der Weltbank und anderen Sonderorganisationen und fordert das Hilfswerk auf, entschieden dazu beizutragen, daß die wirtschaftliche und soziale Stabilität der besetzten Gebiete einen neuen Anstoß erhält;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

<sup>16</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>17</sup> A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

<sup>15</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/52/13 und Add.1).*